

Kooperationsbedingungen

der

GfK Entertainment GmbH
Lange Straße 75
76530 Baden-Baden

-nachfolgend „GfK“ genannt –

1. GfK Buchpanel

Die GfK ermittelt im Rahmen ihres Panels relevante Marktdaten wie Abverkäufe in Menge und Wert, Verkaufspreise, Bestandsmengen etc. in verschiedenen Branchen und den dort jeweils bedeutenden Absatzkanälen. Die Marktforschung bedient sich dabei wissenschaftlich anerkannter Methoden aus den Bereichen der soziologischen und statistischen sowie der betriebs- und volkswirtschaftlichen Forschung. Für diese Erhebungen stellen Sie uns Daten zu den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung. Sie werden im weiteren „Handelspartner“ benannt.

2. Datenbereitstellung seitens des Handelspartners

Der Handelspartner stellt der GfK Daten für sämtliche Warengruppen seines Sortimentes mit den in der Eingabemaske aufgeführten Inhalten zur Verfügung.

Die Daten liegen der GfK jeweils bis 10 Uhr des nächsten Arbeitstages vor.

Der Handelspartner erkennt an, dass die GfK innerhalb des GfK-Konzerns in der Datenverwendung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen frei ist und unbeschränkte kommerzielle Verwertungsrechte an den Daten erhält.

Hiervon ausdrücklich ausgeschlossen ist die GfK Geomarketing GmbH, die aus der konzerninternen Verwendung ausgenommen ist und keinerlei Daten des Handelspartners erhalten wird.

Der Handelspartner bevollmächtigt die GfK Entertainment im Namen des Handelspartners Kontakt mit dessen Warenwirtschaftsanbieter aufzunehmen, um die technische Übermittlung seiner Daten an die GfK Entertainment zu vereinbaren und über diese sicher zu stellen.

3. Informationsbereitstellung seitens der GfK

Die GfK stellt dem Handelspartner wöchentlich die Informationsleistungen „BuchHandel Kompakt“ zur Verfügung.

Diese bestehen aus

- Einem wöchentlichen Newsletter
- Einem jährlichen Nachschlagewerk (Publikation)

Optional können zusätzlich gebucht werden

- Online-Zugang zu Book Insights (Web-Tool)
- Individuelle Zusatzauswertungen

Die Buchung dieser Optionen erfordert eine gesonderte Vereinbarung, die in Form einer Ergänzung zu diesen Kooperationsbedingungen erfolgen kann.

4. Leistungen / Honorare

Beide Parteien gehen davon aus, dass die Datenbereitstellung seitens Handelspartner und die Informationsbereitstellung seitens der GfK kontinuierliche Leistungen darstellen. Die GfK wird über die erbrachte Informationsbereitstellung mit einer Rechnung und über die erbrachte Datenbereitstellung mit einer Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG gegenüber dem Handelspartner abrechnen.

Die Rechnungsstellung von der GfK an Handelspartner für die vereinbarte Informationsbereitstellung beläuft sich auf einen Betrag von 720,- Euro zzgl. MwSt. jährlich. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresende.

Die Gutschrift von der GfK an den Handelspartner für die Datenbereitstellung seitens des Handelspartners beläuft sich auf einen Betrag von 970,- Euro zzgl. MwSt. jährlich. Die Gutschrift erfolgt jeweils rückwirkend zum Jahresende anteilig nach erbrachter Leistung.

5. Haftung

Schadensersatzansprüche der Parteien gegeneinander oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen nur bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die schädigende Partei, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels der Informationsbereitstellung. Bei durch fahrlässige Verletzung wesentlicher, aus den Kooperationsbedingungen hervorgehenden Pflichten verursachten Schäden haften die Parteien maximal auf die Höhe des jährlichen in diesen Kooperationsbedingungen festgelegten, an die GfK zu leistenden Honorars unter Ziffer 4.

Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und für unvorhersehbare Folgeschäden, die aus der Informationsbereitstellung entstehen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig nachweislich verursacht worden sind.

6. Urheberrechte und Nutzung von GfK Marktinformationen

Der Handelspartner erkennt an, dass das in den Berichten oder sonstigen Informationsleistungen verkörperte Know-How und sonstiges Eigentum sowie gewerbliche Schutzrechte im alleinigen Eigentum der GfK stehen und alle dahingehenden Schutzrechte einschließlich bestehender Urheberrechte vollumfänglich der GfK zustehen.

Der Handelspartner erhält die im Rahmen der Informationsbereitstellung überlassenen Marktinformationen ausschließlich zum Eigengebrauch zur internen Nutzung. Veröffentlichungen für Zwecke der Werbung, wie auch die einer Veröffentlichung gleichzustellende Weitergabe an Lieferanten, Kunden, Werbemittler etc. -auch auszugsweise-, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die GfK.

7. Stillschweigen

Beide Parteien vereinbaren beiderseits ein absolutes Stillschweigen über die Inhalte dieser Vereinbarung.

8. Vereinbarungsdauer

Zur Gewährleistung einer gleichbleibenden Stabilität in der Datenerhebung und damit eines hohen Qualitätsstandards in den Panelberichten ist die GfK an einer langfristigen Zusammenarbeit mit den Handelspartnern interessiert. Um die notwendige Stabilität der Datenerhebung gewährleisten zu können, wird eine Laufzeit von einem Jahr vereinbart. Die Laufzeit verlängert sich nach diesem Zeitpunkt automatisch um jeweils zwei weitere Jahre, wenn die Vereinbarung nicht spätestens drei Monate vor ihrem jeweiligen Ablauf von einem der Vereinbarungspartner schriftlich gekündigt wird.

9. Schriftform

Nebenabreden bestehen nicht.

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsbedingungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform kann nicht durch Textform, z.B. per Telefax oder E-Mail abgedungen werden. Auch das durch die Kooperationsbedingungen vereinbarte Schriftformerfordernis kann weder durch Schriftform noch durch Textform abgedungen werden.

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Kooperationsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Kooperationsbedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen der Kooperationsbedingungen verpflichten sich die Parteien, diese unverzüglich durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gerichtsstand für beide Parteien ist Nürnberg.

GfK Entertainment GmbH, Stand 2017